

Berlin, 20. Januar 2025

Deutsche Industrie- und Handelskammer

Stellungnahme

DIHK-Stellungnahme zu den Referentenentwürfen des Artikelgesetzes und der Mantelverordnung zur Umsetzung der Industrieemissionsrichtlinie (IE-Richtlinie)

Referentenentwürfe des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz, Referat C I 2 Anlagen- und gebietsbezogene Luftreinhaltung, vom 16. Dezember 2024

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Referentenentwürfen.

A. Das Wichtigste in Kürze

Die Umsetzung der europäischen IE-Richtlinie in nationales Recht stellt neue oder erweiterte Anforderungen an große Anlagen der Industrie sowie der Ver- und Entsorgungswirtschaft. Dies kann zu erheblichen Kostensteigerungen führen, Unternehmen in ihren Geschäftstätigkeiten beeinträchtigen und Genehmigungsverfahren noch weiter verlängern. Deshalb ist es sinnvoll, bereits vor der Bundestagswahl eine **Anhörung zur Umsetzung der IE-Richtlinie anzusetzen**. Betroffene Unternehmen können so frühzeitig in das Gesetzgebungsverfahren einbezogen werden, Verbesserungsmöglichkeiten identifizieren und vorschlagen. Dieses Vorgehen sollte auch im Bereich der wasserrechtlichen Zulassungsverfahren erfolgen, für die noch keine Entwürfe vorliegen.

Aus Sicht der betroffenen Wirtschaft sollte die Umsetzung der IE-Richtlinie nicht über eine **Eins-zu-Eins-Umsetzung der europäischen Vorgaben** hinausgehen, **Genehmigungsverfahren vereinfachen** und Beschlüsse des **Bund-Länder-Beschleunigungspaktes** umsetzen. Um diese Ziele zu erreichen, sollten die Referentenentwürfe in folgenden Punkten verbessert werden:

- **Anwendung auf IED-Anlage beschränken:** Durch die Umsetzung der IE-Richtlinie sollten Unternehmen in Deutschland keine Wettbewerbsnachteile im Vergleich zu ihren europäischen Wettbewerbern erhalten. Deshalb sollten sich die erweiterten Zweckbestimmungen (§ 1 BImSchG), Betreiberpflichten (§ 5 BImSchG), Verordnungsermächtigungen (§ 7 Absatz 1 BImSchG) ausschließlich auf Anlagen beschränken, die unter den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie fallen.

- **Anforderungen nicht über europäische Vorgaben hinaus umsetzen:** Insbesondere an das Umweltmanagement stellen die Referentenentwürfe erweiterte Anforderungen, die aus Gründen der europäischen Wettbewerbsgleichheit gestrichen werden sollten.
- **Ausnahmetatbestände und Übergangsbestimmungen vollständig berücksichtigen:** Insbesondere die Ausnahme der Abweichung von BVT-Schlussfolgerungen aufgrund „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlen.
- **Europarechtlich zulässige Erleichterungen in der 4. BImSchV ausschöpfen:** Die neuen und erweiterten Anforderungen belasten Unternehmen und Genehmigungsbehörden zusätzlich. Deshalb sollten alle europarechtlich zulässigen Erleichterungen genutzt werden, um die Genehmigungsverfahren zu vereinfachen. In der 4. BImSchV sollten dazu alle förmlichen Genehmigungsverfahren vereinfacht werden, die nicht nach der IE-Richtlinie vorgeschrieben sind. Kleine oder einfache Anlagenarten sollten ganz vom immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren befreit werden.
- **Bund-Länder-Beschleunigungspakt vollständig umsetzen:** Die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren dauern immer noch deutlich länger als die politisch und gesetzlich vorgesehene Dauer von 3 bzw. 7 Monaten. Deshalb sollten mit der IED-Umsetzung die im **Bund-Länder-Beschleunigungspakt** vorgesehenen Beschleunigungsmaßnahmen vollständig umgesetzt werden.

B. Bewertung im Einzelnen

Wir beschränken und in dieser Stellungnahme auf die Änderungen im BImSchG, der 4. BImSchV und der neuen 45. BImSchV. Für detaillierte Änderungen der weiteren Verordnungen bitten wir, die Stellungnahmen der Verbände zu berücksichtigen.

Eins-zu-Eins-Umsetzung der IE-Richtlinie

Die Anforderungen der IE-Richtlinie gelten europaweit nur für bestimmte industrielle Tätigkeiten, die im Anhang I der Richtlinie aufgeführt werden. Meist sind dies nur große Anlagen, die bestimmte Schwellenwerte überschreiten. Die Anwendung der deutlich erweiterten Anforderungen auch an Anlagen unterhalb dieser Schwelle stellt Unternehmen in Deutschland gegenüber europäischen Wettbewerbern schlechter. Deshalb sollten diese Regelungen auf die im Anhang I der Richtlinie genannten Tätigkeiten beschränkt bleiben.

Die Referentenentwürfe wenden allerdings einige Neuregelungen auf alle genehmigungsbedürftigen Anlagen an. Unternehmen befürchten dadurch zusätzliche Nachweispflichten und Prüfungsaufwände in Genehmigungsverfahren sowie Wettbewerbsnachteile gegenüber europäischen Wettbewerbern. Diese Neuregelungen sollten deshalb **auf Anlagen begrenzt bleiben, die unter die IE-Richtlinie fallen** (IED-Anlagen). Unter anderem sollten folgende Regelungen in den Regierungsentwürfen noch eingeschränkt werden:

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Zweckbestimmungen (§ 1 Absatz 2 BImSchG): Erweiterung der Zweckbestimmung in § 1 Absatz 2 BImSchG.
- Betreiberpflichten (§ 5 BImSchG): Erweiterung der Betreiberpflichten auf die Nutzung und Erzeugung erneuerbarer Energie nach Möglichkeit sowie Verbesserung der Ressourceneffizienz und der Förderung der Kreislaufwirtschaft.

- Rechtsverordnungen (§ 7 Absatz 1 BImSchG): Erweiterung der Verordnungsermächtigung auf den Einsatz materieller Ressourcen einschließlich Wasser (2a) und Umweltleistungen (2b und 3).

Auch bei einzelnen Anforderungen gehen die Regelungsentwürfe nach Einschätzung der betroffenen Unternehmen über die europäischen Vorgaben hinaus. Hier sollte der Gesetzgeber **Anforderungen der IE-Richtlinie 1:1 umsetzen:**

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

- Internetbekanntmachung (§ 5 Absatz 4 Satz 2): Die bestehenden Vorgaben zur Bekanntmachung von Sanierungsmaßnahmen werden um Vorgaben des § 10 Absatz 8a Satz 2 und der Internetbekanntgabe bis zum Abschluss der getroffenen Maßnahme erweitert. Dies hat in der IE-Richtlinie keine Entsprechung und sollte im Ermessen der Behörde liegen.
- Verordnungsermächtigungen (§ 7): Der Wortlaut geht teilweise über Artikel 15 Absatz 4 der IE-Richtlinie hinaus. Die Richtlinie schreibt: „a) Grenzwerte für die Umweltleistung in Bezug auf Wasser unter normalen Betriebsbedingungen unter Berücksichtigung möglicher medienübergreifender Auswirkungen“ und „b) Richtwerte für die Umweltleistung von Abfällen und anderen Ressourcen als Wasser unter normalen Betriebsbedingungen“. Diese Unterscheidung zwischen orientierenden Richtwerten und verbindlichen Grenzwerten fehlt im Referentenentwurf. Auch eine Begrenzung möglicher Vorschriften der Verordnungen auf Festlegungen in den BVT-Schlussfolgerungen fehlt.
- Pflicht zu Erstellung eines konsolidierten Berichts (§ 10 Absatz 8a Nr.2 BImSchG): Die Pflicht zu einer „konsolidierten Fassung sämtlicher Inhalts- und Nebenbestimmungen zur Genehmigung sowie nachträglicher Anordnungen, sofern dies zur Information der Öffentlichkeit erforderlich ist,“ geht über die Anforderungen der IE-Richtlinie hinaus. Unternehmen erwarten durch die neuen und unbestimmten Begriffe Rechtsunsicherheiten (was ist „konsolidiert“, was ist „zur Information der Öffentlichkeit erforderlich“?) und einen hohen Mehraufwand, da dutzende Bescheide pro Anlage zu beachten wären. Ein Unternehmen schätzt den Mehraufwand je Anlage auf mindestens 3 Tage allein bei den Behörden. In den wenigen bisherigen Praxiserfahrungen berichtet ein Unternehmen, dass die Konsolidierung aus Gründen der Rechtssicherheit und Verhältnismäßigkeit auf die gültigen Nebenbestimmungen zum Immissionsschutzrecht, Wasserrecht und Abfallrecht beschränkt werden musste. Andere Vorschriften bspw. im Baurecht mussten dagegen ausgeklammert werden.
- Festlegung von Emissionsgrenzwerten (§ 1 Absatz 1a bis 1c): Die Festlegung der Emissionsgrenzwerte aus den Spannen der Emissionsbandbreiten wird in den neuen Absätzen vom Gesetzgeber auf die zuständigen Behörden verlagert. Hiervon erwarten einzelne Unternehmen hohe Rechtsunsicherheiten und Verzögerungen der Genehmigungsverfahren. Als Beispiel werden die teilweise jahrelangen Gesetzgebungsverfahren für Verordnungen (bspw. 13. BImSchV) oder Verwaltungsvorschriften (bspw. TA Luft) zur Festlegung derartiger Grenzwerte mit zahlreichen beteiligten Verbänden und wissenschaftlichen Gutachten genannt. Diese anspruchsvollen Verfahren würden einzelne Behörden und Antragssteller überfordern und Verfahren verzögern. Zudem bergen sie ein hohes Klagerisiko.

- Quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt (§ 12 Absatz 1 d) und § 48 Absatz 1 d) BImSchG: Den Satz „Ergibt die Bewertung, dass die Ausnahme quantifizierbare oder messbare Auswirkungen auf die Umwelt hat, stellt die zuständige Behörde sicher, dass die Konzentration der betreffenden Schadstoffe im Aufnahmestadium überwacht wird“ können betroffene Unternehmen nicht nachvollziehen. Auswirkungen auf die Umwelt, für die Ausnahmen beantragt würden, seien immer quantifizierbar. Relevant für eine Anordnung der Überwachung ist ihre Erheblichkeit. Da die Regelung keinen europarechtlichen Ursprung hat, sollte sie gestrichen werden.
- Schadensersatz (§14a BImSchG): Unternehmen sehen die Regelung zum Schadenersatz bereits durch das UmweltsHG oder teilweise USchadG und BGB geregelt. Doppelregelungen sollten vermieden werden. Sollte eine Anpassung der bestehenden Regelungen erfolgen müssen, sollte dies in den einschlägigen Gesetzen erfolgen, um Rechtsklarheit für die Unternehmen herzustellen.

IE-Managementverordnung – 45. BImSchV

- Umweltmanagementsystem (§ 2 Absatz 2): Nach dem Referentenentwurf wird der Begriff Umweltmanagementsystem (UMS) auf Systeme beschränkt, die ISO 14001 oder EMAS entsprechen. Dies geht über die Anforderungen der IE-Richtlinie hinaus. Nach der IE-Richtlinie (Artikel 14a Absatz 4) werden Prüfungen bspw. nur alle drei Jahre notwendig. EMAS und ISO 14001 verlangen beispielsweise in der Regel jährliche Prüfungen. Daher sollten EMAS und ISO 14001 als UMS anerkannt werden. Andere Systeme, die nur die Anforderungen der IE-Richtlinie umsetzen, sollten jedoch ebenfalls zulässig sein.
- Transformationspläne (§ 2 Absatz 3: 45. BImSchV): Die im UMS vorgeschriebenen Transformationspläne zu einer nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten und klimaneutralen Wirtschaft beziehen sich auf den Zeitraum 2030–2045. Die IE-Richtlinie lässt den Zeitraum bis 2050 zu. Dies sollte auch in der deutschen Umsetzung gewählt werden, denn Deutschland verfügt im Klimaschutzgesetz nur in Bezug auf die Klimaneutralität über ein ambitionierteres Ziel als die europäische Ebene. Zudem heißt Klimaneutralität nicht, dass 2045 bereits jedes Unternehmen keine CO₂-Emissionen mehr ausstoßen darf. Im Bereich der nachhaltigen, schadstofffreien, kreislauforientierten, ressourceneffizienten Wirtschaft hat Deutschland keine anderen Ziele als die EU.
- Anforderungen an das Umweltmanagement (§ 3 Absatz 2 Nr. 2: 45. BImSchV): Hier werden Umweltleistungsvergleichswerte und Richtwerte für die Umweltleistung vorgeschrieben. Die IE-Richtlinie gibt in Artikel 14a nur Vergleichswerte als indikative Spannen vor.

Zur Frage der Festlegung und Prüfung verbindlicher Spannen für die Umweltleistung ergibt sich bei Unternehmen teilweise ein unterschiedliches Bild. Viele Unternehmen setzen sich für die Festlegung konkreter Spannen in Verordnungen oder Verwaltungsvorschriften (bspw. TA Luft) und der späteren Festlegung und Prüfung durch Behörden ein. Dies kann die Rechtssicherheit von Unternehmen erhöhen. Einzelne andere Unternehmen erwarten durch die Prüfung der Einhaltung von in BVT-Schlussfolgerungen vorgegebenen Spannen durch Umweltgutachter oder Zertifizierungsstellen im Rahmen

der Prüfung des UMS eine Vereinfachung und Beschleunigung der Genehmigungsverfahren. In jedem Fall sollte die Einhaltung der vorgegebenen Spannen allerdings nur einmalig erfolgen und nicht sowohl durch Behörden als auch durch Gutachter.

- Merkmale des UMS (Anlage 1: 45. BImSchV): Hier wird eine Reihe branchenspezifischer Merkmale vorgegeben, denen das UMS entsprechen muss. Dies geht nach Auffassung betroffener Unternehmen über den Wortlaut der IE-Richtlinie hinaus. Die Anforderungen der IE-Richtlinie in Artikel 14a beziehen sich direkt nur auf die Vergleichswerte der BVT-Schlussfolgerungen, die berücksichtigt werden müssten. Die BVT-Schlussfolgerungen müssen nach Artikel 14a Absatz 4 zudem „in Einklang mit einschlägigen BVT-Schlussfolgerungen“ stehen. Dieser Wortlaut würde nach Einschätzung betroffener Unternehmen als Anforderung an das UMS ausreichen. Die Auflistung einzelner Anforderungen in der Anlage ist dafür nicht notwendig. Diese Regelung bezieht sich nach Auffassung vieler Unternehmen zudem nur auf BVT-Schlussfolgerungen, die nach dem 1. Juli 2026 veröffentlicht worden sind. Anforderungen aus älteren BVT-Schlussfolgerungen sollten nicht vorgeschrieben werden.
- Chemikalienverzeichnis (Anlage 2: 45. BImSchV): Die in der Anlage beschriebenen Anforderungen an das Chemikalienverzeichnis gehen über die im Artikel 14a vorgesehenen Inhalte hinaus. Sie stellen nach Einschätzung betroffener Unternehmen zudem eine Doppelregelung dar, da § 6 Absatz 12 der Gefahrstoffverordnung bereits ein entsprechendes Verzeichnis vorschreibt. Die Risikobewertung und Alternativenprüfung werden durch die Gefahrstoffverordnung in Verbindungen mit den Technischen Regeln (TRGS) vorgegeben. Eine rein auf die jeweilige Anlage bezogene Einzelfallprüfung würde nach Ansicht vieler Unternehmen über die Anforderungen der IE-Richtlinie hinausgehen und zu erheblichem Mehraufwand führen.

Ausnahmetatbestände und Übergangsbestimmungen vollständig umsetzen

Viele insbesondere bestehende Anlagen werden die neuen oder erweiterten Anforderungen der IE-Richtlinie entweder nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllen können. Für sie werden die in der Richtlinie vorgesehenen Ausnahmen und Übergangsbestimmungen von besonderer Bedeutung. Ohne das Ausschöpfen dieser Möglichkeiten befürchten Unternehmen das Abwandern weiterer Industrieproduktion aus Deutschland. Die Möglichkeiten wurden insbesondere in folgenden Regelungen nicht vollständig berücksichtigt:

- Die in Artikel 15 Absatz 5 und 4 der IE-Richtlinie vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten „geographischer Standort“ und „lokale Umweltbedingungen“ fehlen in § 7 (Rechtsverordnungen), § 12 (Nebenbestimmungen), § 17 (Nachträgliche Anordnungen) und § 48 (Verwaltungsvorschriften) BImSchG.
- Die in Artikel 15 Absatz 7 vorgesehenen Ausnahmemöglichkeiten im Fall einer Krise sollten ebenfalls umgesetzt werden.

Europarechtlich zulässige Erleichterungen in der 4. BImSchV

Die Mantelverordnung zur Umsetzung der IE-Richtlinie setzt in der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) neben der Erweiterung der Richtlinie auch europarechtliche Erleichterungen um. Diese Vereinfachung der Genehmigungsverfahren ist ein wichtiger Schritt zur Beschleunigung der Verfahren, den viele Unternehmen deshalb ausdrücklich

unterstützen. Allerdings merken Unternehmen auch Verschärfungen der geltenden Rechtslage an, die über die IE-Richtlinie und geltendes Recht hinausgehen. Dies würde zu zusätzlichen Genehmigungsverfahren und damit zu erheblichem Mehraufwand und Kosten für Unternehmen führen. Bisherige Bemühungen zur Verfahrensbeschleunigung würde dies zudem konterkarieren.

Deshalb sollten in der 4. BImSchV europarechtlich nicht vorgeschriebene Erweiterungen der Genehmigungsanforderungen vermieden, förmliche Genehmigungsverfahren für Nicht-IED-Anlagen in das vereinfachte Genehmigungsverfahren überführt und weniger komplexe oder standardisierte Anlagen aus dem Anwendungsbereich genommen werden. Da wir die Vielzahl der unterschiedlichen Anlagen in der vorgegebenen Zeit nicht detailliert prüfen konnten, sollten die Stellungnahmen der Verbände beachtet werden.

Förmliche Genehmigungsverfahren in vereinfachte Verfahren überführen

Der Referentenentwurf setzt viele europarechtlich zulässige Erleichterungen um. Viele Anlagen, für die 4. BImSchV derzeit ein förmliches Genehmigungsverfahren (G) schreibt und die nicht unter den Anwendungsbereich der IE-Richtlinie fallen (E), würde künftig nur ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren (V) notwendig werden. Weiterhin werden allerdings förmliche Genehmigungsverfahren für Anlagen vorgeschrieben, die nicht unter die IE-Richtlinie fallen und europarechtlich daher nicht notwendig wären. Dies ist beispielsweise unter folgenden Ziffern der Fall: 1.10, 1.14.2.2, 2.1.1, 3.2.1.2, 3.18.1, 7.1.9.1, 7.1.10.1, 7.1.11.2, 7.16, 8.1.2, 8.2.6.2, 8.7.3.1, 8.8.1, 9.1.1.1, 9.1.2.1, 9.2.1, 10.1.1, 10.3.2.1 (kann dann ganz entfallen) 10.15.2.1. Unternehmen müssten hier weiterhin eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen und mit deutlich längeren Genehmigungsdauern rechnen. Das förmliche Genehmigungsverfahren sollte für diese Anlagen daher ebenfalls entfallen.

Als Begründung führt der Verordnungsgeber das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) an, das für bestimmte Vorhaben eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreibt. Für das Errichten einer neuen Anlage müsste deshalb praktisch ohnehin ein förmliches Verfahren durchgeführt werden. Die **Schwellenwerte im UVPG** werden allerdings nicht europarechtlich vorgeschrieben. Statt in diesen Fällen das förmliche Genehmigungsverfahren beizubehalten, sollte die Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ in Anlage 1 des UVPG deshalb gleichlautend angepasst werden. Auch wenn eine solche Anpassung ausbliebe, würde das Entfallen der Vorschrift eines förmlichen Genehmigungsverfahrens in der 4. BImSchV Erleichterungen für Unternehmen bringen. So müssten beispielsweise viele Genehmigungen zur Änderung von Anlagen, die oberhalb der Schwellen UVPGs liegen, keine Öffentlichkeitsbeteiligung durchführen.

Schwellenwerte für das vereinfachte Genehmigungsverfahren anheben

Der Referentenentwurf nutzt die Möglichkeit zur Anhebung der Schwellen oder zum Streichen der Vorschrift für ein vereinfachtes Genehmigungsverfahren nicht aus. Hier sehen viele Unternehmen deutlich weitreichendere Möglichkeiten zur Verfahrensbeschleunigung. Umfang und Aufwand für Baugenehmigungsverfahren beschreiben Unternehmen in der Regel als deutlich geringer als der von Genehmigungsverfahren nach dem Immissionsschutzrecht.

Das Anheben von Schwellenwerten oder das Streichen des vereinfachten Genehmigungsverfahrens in der 4. BImSchV wird von IHKs und Unternehmen teilweise jedoch unterschiedlich bewertet. Da die Anlagen anstatt des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ein baurechtliches Verfahren durchlaufen müssten, befürchten ein Teil von Unternehmen und Kammern Verzögerungen. Teilweise können hier die Kompetenzen oder Kapazitäten in den Bauämtern fehlen. Um Verzögerungen zu vermeiden, sollten insbesondere weniger komplexe und standardisierte Anlagen aus dem immissionsschutz- in das baurechtliche Verfahren überführt werden. In diesen Fällen können auch Bauämter die Genehmigungsvoraussetzungen zügig bearbeiten und beurteilen.

Zahlreiche weniger komplexe und standardisierte Anlagen könnten aus Sicht von Unternehmen aus der 4. BImSchV gestrichen werden. Für Details bitten wir auch hier um Beachtung der Stellungnahmen der Verbände. Als besonders geeignet nennen Unternehmen Tank- und Lageranlagen: Diese Anlagen sind in der Regel weniger komplex. Teilweise können diese Anlagen unter die Störfallverordnung (12. BImSchV) fallen, wenn die darin vorgesehenen Mengenschwellen überschritten werden. Auch wenn schon heute einige Störfallbetreiber baurechtlich genehmigt werden, kann deren Genehmigungsverfahren komplexer werden. Für Anlagen, die nicht unter die 12. BImSchV fallen, sollte das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren jedoch entfallen. Die Schwellenwerte für viele Lageranlagen könnten so deutlich angehoben werden.

Erweiterung von Genehmigungsanforderungen vermeiden

Auch Erweiterungen der Genehmigungsanforderungen, die über europäisches Recht hinausgehen, haben Unternehmen identifiziert. Auch hierzu bitten wir um Beachtung der Stellungnahmen der Verbände. Aufgrund der branchenübergreifenden Bedeutung der Lageranlagen soll jedoch besonders auf die neue Quotienten-Additionsregel eingegangen werden:

Der Referentenentwurf erleichtert das bisher förmliche Genehmigungsverfahren für viele Stofflager, die einzelne der im Anhang 2 aufgeführten Stoffe unterhalb von 200 000 Tonnen lagern. Die Schwellenwerte zum vereinfachten Genehmigungsverfahren werden dagegen nicht angehoben. Gleichzeitig wird allerdings eine neue Quotienten-Additionsregel eingeführt. Sie fasst das Verhältnis aller gelagerten Stoffe einer Anlage zusammen.

Einzelne Unternehmen berichten, dass die Neuregelung der Quotienten-Additionsregel in der Praxis derzeit nicht angewendet wird. Nur das Überschreiten der Lagerung eines der im Anhang 2 aufgeführten Stoffe führe derzeit zu einer Genehmigungspflicht. Die Zahl der Genehmigungsverfahren und der genehmigungsbedürftigen Anlagen könnte sich deshalb in Zukunft erheblich vergrößern. Um das aufwändigere immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren zu vermeiden, errichten viele Unternehmen Lageranlagen knapp unterhalb der in der 4. BImSchV festgelegten Schwellenwerte. Kleinere zusätzliche Gefahrstofflager bspw. mit IBC-Behältern in Verbrauchs- oder Tageslagern würden durch die Neuregelung zum Überschreiten der Schwellen führen. Viele Betriebe würden so in den Bereich einer genehmigungsbedürftigen Anlage geraten. Als Beispiele wird die Lagerung bei vielen Agrarhändlern genannt. Hier werden neben diversen Pflanzenschutzmitteln, die teilweise unter die Nr. 30 des Anhangs 2 fallen, ammoniumnitrat-haltige Gemische gelagert, die zur selbstunterhaltenden fortschreitenden

thermischen Zersetzung fähig sind und daher keine Explosion oder Detonationsgefahr aufweisen. Ähnlich verhält es sich mit Gaslagern in denen beispielsweise sowohl Sauerstoff als auch Acetylen gelagert werden.

Neben der Ausweitung der genehmigungsbedürftigen Anlagen in Deutschland führen Unternehmen auch inhaltliche Bedenken gegen das pauschale Aufaddieren der Lagermengen an. Die Quotienten-Additions-Regel gehe auf die Störfall-Verordnung (12. BImSchV) zurück. Hier würden allerdings nur Quotienten vergleichbarer Gefahrenmerkmale addiert. Die gemeinsame Lagerung bspw. umweltgefährlicher Stoffen mit entzündbaren Stoffen erhöhe dagegen das Gefahrenpotenzial kaum. Um die Zahl genehmigungsbedürftiger Anlagen zu begrenzen, sollte Quotienten-Additionsregel deshalb keine Anwendung in der 4. BImSchV finden. Zumindest sollte sie keine Anwendung auf bestehende Anlagen finden und mit einer generellen Anhebung der Schwellenwerte des Anhang 2 verbunden werden.

Einzelne Unternehmen verstehen die Quotienten-Additionsregel als Klarstellung und erwarten wenig Auswirkung auf die Praxis. Um ein erhebliches Anwachsen der Zahl genehmigungsbedürftiger Anlagen zu vermeiden, bitten wir diesen Punkt intensiv zu prüfen.

Viele Unternehmen weisen darauf hin, dass die Änderungen in den Anhängen der 4. BImSchV zu gravierenden Auswirkungen führen kann. Unterliegen Anlagen erstmals neu der Genehmigungspflicht nach dem BImSchG, müssten sie entsprechend § 67 Abs. 2 BImSchG nachträglich angezeigt werden. Zwei Monate nach der Anzeige müssten Unterlagen zu Art, Lage, Umfang und Betriebsweise der Anlage eingereicht werden (§ 10 Abs. 1 BImSchG). Dieser Aufwand ist deutlich größer als der im Erfüllungsaufwand geschätzte Aufwand von 4 Stunden je Anlage. Deshalb sollten für die unterschiedlichen Fälle: Erstmals genehmigungsbedürftig, geänderte Einstufung oder Nummerierung oder Entfallen der Genehmigungsbedürftigkeit verschiedene Übergangsbestimmungen formuliert werden. Auch sollte erwogen werden, dass Änderungen sich erst auf neue oder Anlagenänderungen auswirken.

Weitere Anmerkungen

Umsetzung der Beschlüsse des Bund-Länderpaktes in BImSchG und 9. BImSchV

Die vorliegenden Referentenentwürfe beschränken sich mit Blick auf die Genehmigungsbeschleunigung auf die Vereinfachung einiger Genehmigungsverfahren in der 4. BImSchV. Viele Beschlüsse des Bund-Länder-Paktes zur Planungs- Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung bleiben so weiterhin unberücksichtigt. Um den Beschlüssen des Bundeskanzlers und der Ministerpräsidenten der Länder gerecht zu werden, sollten mindestens folgende Gesetzesänderungen vollständig umgesetzt werden:

Genehmigungsfiktion:

Beschlusstext: „Bund wird ... für geeignete Fälle, insbesondere beim Mobilfunkausbau, neue gesetzliche Genehmigungsfiktionen einführen, wonach die Zustimmung nach Ablauf der Fristen als erteilt anzusehen ist.“

Eine Genehmigungsfiktion wurde in der BImSchG-Novelle 2024 nicht umgesetzt.

Europarechtlich könnte Deutschland dieses Mittel beispielsweise für vereinfachte Genehmigungsverfahren (§ 10 BImSchG) oder Änderungsgenehmigungen (§ 16 BImSchG) einsetzen.

Stichtagsregelung

Beschlusstext: „Bund und Länder werden ... eine Stichtagsregelung im Planungs- und Genehmigungsverfahren einführen, soweit dies zweckmäßig ist, und mit einer Rechtsfolge, die europarechtlich zulässig ist. Sofern erforderlich, wird der Bund auf ... Änderung des EU-Rechts hinwirken ... wird der Bund ... bestehende Stichtagsregelung in § 10 Abs. 5 S. 3 des Bundesimmissionsschutz-Gesetzes (BImSchG) anpassen und als maßgeblichen Zeitpunkt die Erklärung der Vollständigkeit der Antragsunterlagen festlegen.“

In der BImSchG-Novelle wurde die Stichtagsregelung nur auf Antrag für den Fall einer ausbleibenden Behördenbeteiligung und für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien oder Anlagen zur Herstellung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien umgesetzt. Als Zeitpunkt der maßgeblichen Sach- und Rechtslage gilt der Abschluss der Behördenbeteiligung (1 Monat später). Um den Beschleunigungspakt vollumfänglich umzusetzen, müsste eine allgemeine und uneingeschränkte Stichtagsregelung zur maßgeblichen Sach- und Rechtslage eingeführt werden. Der Zeitpunkt müsste von der Vollständigkeit der Antragsunterlagen abhängen.

Fristverkürzungen

Beschlusstext: "Der Bund wird in weiteren Fachplanungsgesetzen Fristverkürzungen umsetzen. Die Länder werden ihrerseits in den jeweiligen Landesfachplanungsgesetzen geeignete Fristverkürzungen einführen."

In der jüngsten BImSchG-Novelle sind Fristen nur für die Behördenbeteiligung konkretisiert worden (§ 10 Absatz 5). Das BImSchG und die 9 BImSchV legt viele Fristen zur Auslegung, Anhörung, Erörterung oder zur Entscheidung über Genehmigungsanträge fest. Viele dieser Fristen könnten verkürzt werden.

Fakultativer Erörterungstermin

Beschlusstext: "... der Bund wird ... Fakultativstellung von Erörterungsterminen im weitestmöglichen Umfang in seinen materiellen Gesetzesvorhaben umsetzen."

Der Erörterungstermin wurde nur für Windenergieanlagen an Land, Anlagen zur Herstellung und Speicherung von Wasserstoff aus erneuerbaren Energien fakultativ gestellt. Dies sollte für alle Anlagen erfolgen: (9. BImSchV; § 16 Abs. 1 S. 3).

Vereinfachtes Genehmigungsverfahren

Beschlusstext: "Der Bund und die Länder werden ... die Anwendung des vereinfachten Genehmigungsverfahrens ermöglichen und Fälle von unwesentlicher Bedeutung gänzlich von der Genehmigungspflicht befreien."

Viele Anlagen in Deutschland könnten in einem vereinfachten statt dem aufwändigen förmlichen Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt werden. Dazu sollten – wie oben beschrieben – alle nicht IED-Anlagen im vereinfachten Genehmigungsverfahren genehmigt werden. Zudem sollte die Genehmigungspflicht nach dem BImSchG für viele Anlagen durch die deutliche Anpassung der Schwellenwerte zum vereinfachten Verfahren

ganz entfallen. Diese Vereinfachungen sollten mit einer Anpassung der Anhänge des UVPGs einhergehen.

Rechtsbehelfe und Entfall der aufschiebenden Wirkung

Beschlusstext: "Länder werden bei Rechtsschutzverfahren im Rahmen ihrer Ausführungsgesetze zur Verwaltungsgerichtsordnung Möglichkeiten einräumen, bei bestimmten Regelungsgegenständen, deren Umweltauswirkungen systematisch und berechenbar sind (beispielsweise Windkraftanlagen), mangels erwartbarer neuer Erkenntnisse oder Ergebnisse auf ein Widerspruchsverfahren zu verzichten. Zudem werden sie prüfen, ob und inwieweit das Instrument der aufschiebenden Wirkung gegebenenfalls eingeschränkt werden sollte."

Für Windenergieanlagen an Land wurde die aufschiebende Wirkung von Rechtsbehelfen in § 63 BImSchG deutlich eingeschränkt. Entsprechende Regelungen sollten für alle Anlageneinigungen eingeführt werden.

C. Ergänzende Informationen

a. Ansprechpartner mit Kontaktdaten

Hauke Dierks
Referatsleiter Umweltpolitik
Telefon (030) 2 03 08 - 22 08
dierks.hauke@dihk.de

b. Beschreibung DIHK

Wer wir sind:

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.